

Die in diesem Text verwendeten Personenbezeichnungen sind aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung auch in der weiblichen Form zu verstehen.

Verordnung des BMUK vom 24. Juni 1974 betreffend die **Schulordnung**

Auf Grund des §§ 43 bis 50 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 139/74 wird verordnet:

		Besonders wichtig für: E ... Eltern L ... Lehrer S... Schüler	
§ 1	(1)	Die Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.	S
	(2)	Die Schüler haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.	S
§ 2	(1)	Die Schüler haben sich vor Beginn sowohl des Unterrichtes als auch der Schulveranstaltungen , die für sie verpflichtend sind, am Unterrichtsort bzw. am für die Schulveranstaltung festgelegten Treffpunkt einzufinden. Die Beaufsichtigung der Schüler beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung; eine Beaufsichtigung darf nur für Schüler ab der 9. Schule entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist.	S,L
	(2)	Der Schüler hat am Unterricht in den für ihn vorgeschriebenen Pflichtgegenständen (einschließlich der Pflichtseminare), in den gewählten alternativen Pflichtgegenständen sowie in den Freigegegenständen und Unverbindlichen Übungen, für die er angemeldet ist, regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen.	S
	(3)	Die Bestimmungen des Abs.2 gelten für ordentliche Schüler und für der Schulpflicht unterliegende außerordentliche Schüler . Andere außerordentliche Schüler sind berechtigt und verpflichtet, an jenen Unterrichtsgegenständen, für die sie aufgenommen wurden, und an den mit diesen Unterrichtsgegenständen in Beziehung stehenden Schulveranstaltungen teilzunehmen.	S
	(4)	Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichtes (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers oder des Schulleiters, soweit die Hausordnung nicht anders bestimmt, verlassen . Dies gilt sinngemäß auch für Schulveranstaltungen. Hiedurch werden Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule nicht berührt.	S
	(5)	Nach Beendigung des Unterrichtes hat der Schüler die Schulliegenschaft (den Unterrichtsort) unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.	S
	(6)	Inwieweit die Schüler bereits früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes und der Schulveranstaltungen, zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht sowie nach Beendigung des Unterrichtes und der Schulveranstaltung im Schulgebäude anwesend sein dürfen, bestimmt die Hausordnung, wobei festzulegen ist, ob eine Beaufsichtigung der Schüler seitens der Schule erfolgt.	S,L
§ 3	(1)	Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht und zu einer Schulveranstaltung hat der Schüler dem Lehrer den Grund seiner Verspätung anzugeben.	S
	(2)	Bezüglich des Fernbleibens von der Schule finden § 45 des Schulunterrichtsgesetzes, für die der Schulpflicht unterliegenden Schüler an allgemeinbildenden Pflichtschulen § 9 des Schulpflichtgesetzes, BGBl.Nr.241/1962, für die der Berufsschulpflicht unterliegenden Schüler § 22 Abs.3 in Verbindung mit § 9 sowie § 23 des Schulpflichtgesetzes Anwendung.	

		Besonders wichtig für: E ... Eltern L ... Lehrer S... Schüler
§ 45	Fernbleiben von der Schule	S,E
	(1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig: a.) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs.2 und 3) b.) bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Abs. 4) c.) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 11, Abs.6)	
	(2) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere: Krankheit des Schülers; mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist; Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.	E
	(3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung innerhalb von drei Tagen unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen . Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung schriftlich zu erfolgen; bei einer länger als eine Woche dauernden Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.	S,E
	(4) Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.	L
	(5) Wenn ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen (Abs. 3) und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet . Die Wiederaufnahme des Schülers ist nur mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist.	E
	(6) Für die der Schulpflicht unterliegenden Schüler finden an Stelle der vorhergehenden Absätze § 9, § 22 Abs.3 und § 23 des Schulpflichtgesetzes Anwendung.	
§ 3	(3) Das verspätete Eintreffen des Schülers zum Unterricht und zu einer Schulveranstaltung, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule sind im Klassenbuch zu vermerken.	L
§ 4	(1) Die Schüler haben am Unterricht und an den Schulveranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.	S
	(2) Die Schüler haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.	S
	(3) Die Schüler haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln .	S
	(4) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung dem Schüler zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt; sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur dem Erziehungsberechtigten – sofern der Schüler eigenberechtigt ist, diesem – ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.	S,E, L
§ 5	Die Schüler sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten , die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt ein Schüler die Sicherheitsvorschriften, ist er	S,L

		Besonders wichtig für: E ... Eltern L ... Lehrer S... Schüler				
	nachweisbar zu ermahnen und ihm der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag anzudrohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist er von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem der Schüler unentschuldig fernbleibt.					
§ 6	(1) Schüler sowie Lehrer und sonstige Bedienstete der Schule sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden , unverzüglich dem Schulleiter zu melden.	S,L				
	(2) In der Schule sind jene Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um im Katastrophenfall eine Gefährdung der Schüler möglichst zu verhindern. Entsprechende Übungen für den Ernstfall sind jährlich mindestens einmal durchzuführen.	L				
§ 7	Die Erziehungsberechtigten haben den Schulleiter im Falle einer Erkrankung des Schülers oder eines Hausangehörigen des Schülers an einer anzeigepflichtigen Krankheit unverzüglich hiervon zu verständigen oder verständigen zu lassen. Diese Verpflichtung trifft den Schüler, sofern er eigenberechtigt ist.	E				
§ 8	(1) Im Rahmen des § 47 Abs.1 des Schulunterrichtsgesetzes sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden: <table border="1" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>a)</td> <td>Bei positivem Verhalten des Schülers: Ermutigung, Anerkennung, Lob, Dank;</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>Bei einem Fehlverhalten des Schülers: Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten, beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler, beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung des Erziehungsberechtigten, Verwarnung.</td> </tr> </table> <p>Die genannten Erziehungsmittel können vom Lehrer, vom Klassenvorstand und vom Schulleiter, in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz, angewendet werden.</p>	a)	Bei positivem Verhalten des Schülers: Ermutigung, Anerkennung, Lob, Dank;	b)	Bei einem Fehlverhalten des Schülers: Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten, beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler, beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung des Erziehungsberechtigten, Verwarnung.	L
a)	Bei positivem Verhalten des Schülers: Ermutigung, Anerkennung, Lob, Dank;					
b)	Bei einem Fehlverhalten des Schülers: Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten, beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler, beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung des Erziehungsberechtigten, Verwarnung.					
	(2) Erziehungsmaßnahmen sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten des Schülers stehen. Sie sollen dem Schüler einsichtig sein und eine die Erziehung des Schülers fördernde Wirkung haben	L				
§ 9	(1) Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt.	S,L				
	(2) Das Rauchen ist den Schülern an der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt. Soweit jugendschutzgesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen und es sich nicht um allgemeinbildende Pflichtschulen handelt, kann die Hausordnung das Rauchen in genau zu bestimmenden Teilen der Schulliegenschaft, die keinesfalls Unterrichtsräume sein dürfen, und bei Schulveranstaltungen gestatten.	S,L				
§ 10	Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse , gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die den	E				

		Besonders wichtig für: E ... Eltern L ... Lehrer S... Schüler
§ 11	Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden. Sofern der Schüler eigenberechtigt ist, trifft ihn die Meldung hinsichtlich der Änderung seiner Wohnadresse und der wesentlichen seine Person betreffenden Angaben.	
	Diese Verordnung tritt mit 1. September 1974 in Kraft	